

Die Rolle der lateinischen Terminologie in den deutschen Urkunden am Beispiel der siebenbürgischen Urkunden

ILEANA-MARIA RATCU

Lektor Dr. an der Fakultät für Archivistik Bukarest

1. Die lateinische Sprache spielte eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der deutschen Sprache. Schon in der germanischen Zeit gab es Entlehnungen aus dem Lateinischen in unterschiedlichen Bereichen wie Landwirtschaft, Obst- und Weinbau, Militär und Verwaltung, Haushaltung, Handel, Bauwesen, Entlehnungen, die durch den historischen Zusammenhang zu erklären sind. Diese älteste Schicht vor der zweiten Lautverschiebung beträgt über 500 Wörter¹. Später übernahm die Klosterkultur die lateinische Bildung und die Übertragung der christlichen Weltvorstellung in die Volkssprache. Es handelte sich dabei wieder um eine mehr oder minder große Annäherung ans Latein, und man unterscheidet folgende Arten von Lehnwort: Fremdwörter, Lehnwörter, Lehnbildungen (Lehnübersetzung, Lehn schöpfung, Lehnbedeutung). Die frühmittelalterliche Klosterkultur hat die deutsche Sprache durch Lehnwörter aus dem Lateinischen in Bereichen wie Religion und Kirche, Schriftwesen und Volksbildung, Obst und Gartenbau bereichert². Vom 10.-11. Jahrhundert bis ins späte Mittelalter wird in den Klöstern kein Deutsch mehr geschrieben, und die Hauptschreibsprache war fast ausschließlich das Latein.

Die allmähliche Entstehung nichtlateinischer Texte und ihre Ausdehnung auf die verschiedensten Bereiche ist eine gemeineuropäische Erscheinung. Im 14. und 15. Jahrhundert erfolgt die Gründung mehrerer Universitäten, die die Ansprüche für Kultur der Laien besser als die geistlichen Bildungsstätten der Kloster- und Domschulen befriedigen konnten. Auf den Universitäten herrschte aber unbestritten das Latein als Sprache der Wissenschaft, aber in der Geschäfts- und Verwaltungssprache ist das Deutsche im Vordringen³.

Die ersten Elemente der Geschäfts- und Verwaltungssprache kommen in den Urkunden zum Ausdruck, aber auch in der Neuzeit stellt die urkundliche Überlieferung Belege dafür zur Verfügung. Die ersten Texte, bei denen sich die deutsche Sprache in dieser Zeit durchsetzte, sind Schriften über einfache Rechtsgeschäfte, Pfandbriefe, Kaufbriefe, die unter dem Einfluss der privaten

¹ W. König, *dtv – Atlas zur deutschen Sprache. Tafeln und Texte. Mit Mundart-Karten*, Deutscher Taschenbuch Verlag, München, 1992, S. 51.

² Ebenda, S. 71.

³ Ebenda, S. 85.

Initiative standen und allmählich die Anwendung der deutschen Sprache auf eine immer größere Zahl von Urkunden bewirkten. Das Deutsche tritt in den Kreis der Urkundensprachen später als das Italienische und Französische⁴. In Deutschland – abgesehen von vereinzelt Kölner Urkunden des 12. Jhs. – tauchen die ersten volkssprachlichen Urkunden erst im 13. Jahrhundert, und zwar im alemannischen Süden auf. Im Süd- und Westdeutschland etwa um 1300, in Niederdeutschland um 1350 ist der Sieg der deutschen Urkundensprache gegenüber der lateinischen entschieden⁵. Das erste deutschsprachige Reichsgesetz stammt von 1235, es ist das Mainzer Landfriedengesetz Friedrichs II. vom August 1235 und wurde wirklich in urkundliche Form gebracht⁶, die älteste deutschlautende Königsurkunde ist 1240 überliefert. Systematisch urkundet erst Ludwig der Bayer (1431-1447) deutsch, noch im Jahre 1648 wird der Westfälische Friede als großer internationaler Vertrag lateinisch angefertigt. Es dauert also über 400 Jahre, bis das Deutsche das Lateinische aus seiner Stellung als universale Urkundensprache verdrängt.

2. Die deutsche Sprache hat sich in Siebenbürgen später als in West- und Mitteleuropa durchgesetzt, was nicht nur auf die politische, soziale und ökonomische Lage hierzulande, sondern auch auf die Situation der Siebenbürger Sachsen als Vertreter der deutschen Kultur und Sprache in Siebenbürgen und auf die Stelle des Deutschen als Sprachinsel zurückzuführen ist. Das älteste Sprachdenkmal in Siebenbürgen ist ein Personenstandregister der Hermannstädter Kirche, *Matricula plebaniae Cibiniensis*, das Eintragungen zwischen 1346 und 1660 umfasst⁷, aber die ersten deutschen Aufzeichnungen sind sogar viel früher in älteren lateinischen Urkunden überliefert und stellen deutsche Personen-, Orts-, Berg-, Fluss- und Werkzeugnamen dar. Die erste Einzelurkunde, deren ganzer Text nur in der deutschen Sprache verfasst wurde, stammt vom 3. Januar 1411 und ist ein Beweis für einen Hausverkauf durch Mathias Tromenawer in Hermannstadt⁸. Ab dem 15. Jahrhundert wird die deutsche Sprache in den siebenbürgischen Urkunden immer öfter verwendet,

⁴ H. Bresslau, *Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien*, zweiter Band, Von Veit&Comp., Leipzig, 1915, S. 384.

⁵ Ebenda, S. 388.

⁶ Ebenda, S. 385.

⁷ F. Müller, *Deutsche Sprachdenkmäler aus Siebenbürgen. Aus schriftlichen Quellen des zwölften bis sechzehnten Jahrhunderts*, Kriterion, Bukarest (Unveränderter Nachdruck der Erstausgabe von 1864), herausgegeben mit einem Nachwort und Glossar von Grete Klaster-Ungureanu, 1986, S. 18 ff.

⁸ I. M. Răţcu, *Die sprachliche Analyse einer siebenbürgisch-sächsischen Urkunde aus dem 15. Jahrhundert*, in „Temeswarer Beiträge zur Germanistik“, 1/1997, S. 66.

obwohl sie mit der lateinischen koexistierte. Sogar Anfang des 19. Jahrhunderts kommen lateinische Urkunden vor, auch wenn Kaiser Josef II. 1784 einen Erlass herausgab, durch den die deutsche Sprache als Amtssprache in Ungarn und Siebenbürgen bestimmt wurde und dadurch eine besondere Bedeutung gewann⁹.

3. In meiner Analyse habe ich ein Korpus aus veröffentlichten und unveröffentlichten deutschen Urkunden aus Siebenbürgen aus dem 15. – 18. Jahrhundert erstellt. Die meisten Texte stammen aus bekannten Urkundensammlungen: *Urkundenbuch*, der von Friedrich Müller zusammengetragenen Sammlung, 1864 veröffentlicht, der so genannten *Hurmuzaki-Sammlung* (XV. Band), aber das Korpus enthält auch ein paar unveröffentlichte Urkunden, die sich im Kronstädter bzw. Hermannstädter und Bukarester Archiv befinden. Eine neu erschienene Urkundensammlung, *Handel und Gewerbe in Hermannstadt und in den Sieben Stühlen 1224-1579*, die zahlreiche Informationen über das Zunftleben in Siebenbürgen durch deutsche und lateinische Urkunden gibt, stellte auch eine wichtige Quelle für die vorliegende Untersuchung dar¹⁰. Auf dieser Basis konnte ich einige sprachliche Erscheinungen im Bereich der Verwendung der lateinischen Termini feststellen, ohne aber eine statistische Analyse durchzuführen.

Fast alle Urkunden wurden in Siebenbürgen ausgestellt, aber ich habe dem Korpus auch vier Texte beigelegt, die Anfang des 15. Jahrhundert in Wien¹¹ bzw. im 16. Jahrhundert in Kosiče¹² verfasst und nach Siebenbürgen geschickt wurden, wo sie sich auch heute befinden. Weder im Formular und Stil noch in den allgemeinen sprachlichen Merkmalen unterscheiden sie sich von den siebenbürgischen Urkunden des 15. bzw. 16. Jahrhunderts, was für eine gewisse Einheit der Schriftkultur in dem deutschen Sprachraum spricht.

3.1. Da den deutschen Urkunden im Formular und im Stil die lateinische Sprache zugrunde liegt, ist die lateinische Terminologie in diesen Texten gut vertreten.

⁹ M. Stepan, *Introducerea limbii germane ca limbă oficială sub Iosif al II-lea și urmările ei în cancelariile transilvane*, in „Revista Arhivelor”, 2/1973, p. 192.

¹⁰ Monica Vlaicu (Hrsg.) unter Mitarbeit von Radu Constantinescu, Adriana Ghibu, Costin Feneșan, Cristina Halichias und Liliana Popa, *Quellen zur Geschichte der Stadt Hermannstadt*, II. Band, *Handel und Gewerbe in Hermannstadt und in den Sieben Stühlen 1224-1579*, Hora Verlag, Hermannstadt, Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde Heidelberg, 2003, 580 S.

¹¹ F. Müller, wie Fn. 7, S. 39 f.

¹² Kreisdirektion Kronstadt des Nationalarchivs, Bestand „Rathaus der Stadt Kronstadt”, Schnell- Sammlung, II/68; II/94.

Die Einleitungsformeln und vor allem die Schlussformeln sind in manchen Urkunden auf Lateinisch verfasst oder auch nur Teile davon, wie z. B. die Datierung. Die Datierung der Urkunden erfolgte durch die Erwähnung katholischer Feiertage und Heiligen. Die Feiertage werden sehr oft vor allem im 15.-16. Jahrhundert auf Lateinisch bezeichnet. („*feria tertia post dominicam Esto mihi anno domini etc. Octogesimo primo*“ – 1481; „*feria secunda* an dem Tage Gothardi“ – 1516; am Sonnabenth vor *Mathei Apostoli* – 1522; „om Myttwach noch Sopie *vidue*“ – 1524; „*Sabbatho proximo post Festum Beatorum Viti et Modesti Martyrum*“ – 1528; „am Sonntag *Jubilate* Im Jar 1574“). Es gibt auch Fälle, wo die Bezeichnungen nicht ganz richtig sind, was Informationen über das Bildungsniveau des Schreibers bringen könnte („am Dienstag vor *Assenssionis Domini*“, richtig *Ascensio Domini* – Himmelfahrt Christi - 1531). Anstelle des Wortes „Jahr“ wird oft das lateinische *anno* verwendet, in den meisten Situationen großgeschrieben, *Anno*.

3.2. Interessant ist es, dass die Epitheta und auch die Anredeformen, die in dem Eingangsprotokoll in der Adresse verwendet werden, aus dem Lateinischen übersetzt werden, z. B.: *claritas* („Weisheit“), *magnificus* („groß“), *nobilis et honestus* („ehrbär“, „vornehm“), *providus* („vorsichtig“), *discretus* („vorsichtig“), *honorabilis* („vornehm“, „nahmhaft“). Laut einer Untersuchung, die aufgrund eines Korpus von 85 siebenbürgisch-sächsischen Urkunden aus dem 15.-16. Jahrhundert durchgeführt wurde, kommen am häufigsten folgende Protokollsephitheta vor: „weise“ mit den Variante „hochweise“ und „wohlweise“, „ehrsam“, „lieb“, „vorsichtig“, „namhaft(ig)“, „gut“, „ehrbär“, „günstig“ mit der Bedeutung „wohlwollend“¹³.

3.3. Die siebenbürgisch-sächsischen Urkunden aus dem 15. und 16. Jahrhundert stammen aus der Humanistenzeit, deren Sprache als eine richtige deutsch-lateinische Mischsprache zu betrachten ist. In dieser Hinsicht könnte man behaupten, dass die Sprecher in einigen Fällen zweisprachig waren. Lateinische Wörter erscheinen in deutschen Satzkonstruktionen und umgekehrt. Der gelehrte Bereich von Schule, Wissenschaft, Gericht und Verwaltung wird stark vom Lateinischen geprägt. Die Möglichkeit, mit lateinischen und griechischen Wurzeln deutsche Wörter zu bilden, hat sich bis heute bewahrt¹⁴. Auch in den Urkunden ist diese Erscheinung sehr gut vertreten.

Auch wenn die deutsche Entsprechung zur Verfügung stand und auch im selben Text benutzt wird, kommen entweder Lehnbildungen oder sogar lateinische Formen vor: (*supplication* – „Bitte“, *libertat*, *libertaten* –

¹³ I.M. Ratu, *Einleitungsformeln in der mittelalterlichen Korrespondenz der Siebenbürger Sachsen (15. -16. Jahrhundert)*, in „Zeitschrift der Germanisten Rumäniens“, 1-2 (13-14)/1998, S. 271-273.

¹⁴ W. König, wie Fn. 1, S. 100.

„Freiheiten“, *impetition* – „Schaden“ – 1528), *testimonium* – „Zeugnis“ (1681), *commendieren* als „empfehlen“ (1681), *ecclesie* – „Kirche“, *purification*, *purificieren* (1746). Bemerkenswert ist auch, dass die meisten lateinischen Substantive großgeschrieben sind, was ein sichtbarer Beweis für den Einfluss der deutschen Rechtschreibung ist.

3.4. Eine andere Erscheinung betrifft die Verwendung von lateinischen Genitivformen für Namen oder Vornamen (Valentinus Dietrich *Martini* Dietrichs leiblicher Sohn – 1681; an dem Tage *Gothardi* – 1516; Briefe der Könige *Wladislai* und *Ludovici* – 1528) und natürlich die latinisierende Form des Namens (*Stephanus* Luner, *Lucas* Tirner, *Georgius* Jacob – 1574).

3.5. Die Erscheinung, die mir die Aufmerksamkeit insbesondere erregte, ist in Urkunden aus dem 16. – 17. Jahrhundert festzustellen, und hat m. E. mehrere Ursachen. Worum geht es eigentlich? In Urkunden aus dieser Zeitspanne werden eigentlich Doppelformen benutzt, also gleichzeitig das lateinische Wort bzw. die Lehnbildung und das deutsche Wort. Ich habe folgende Beispiele gefunden:

In einem Privilegium der Schmiedezunft von 1528, eigentlich eine Bestätigung eines früheren Privilegiums, kommen die Formen *falces* oder *Senßen* vor. In einem Zechbuch von 1574 trifft man die Doppelformen: *bitt*, *Supplicieren*. In einem Brief aus dem Jahre 1636 findet man die Formen: *Controversia* oder *Zwietracht*. In einem Pass-Brief für einen Gesellen der Binderzunft (1681) sind mehrere Doppelformen vertreten: *denegieren* und *abschlagen*, *Societät* und *Gesellschaft*, *wir obenbemeldte* und *denonimierte* Zechmeister¹⁵.

Im Falle der ersten erwähnten Urkunde, des Privilegiums der Schmiedezunft, geht es eigentlich um eine Übersetzung aus dem Lateinischen. Die erste Fassung des Freibriefs wurde auf Lateinisch verfasst, und für die spätere, deutsche Bestätigung der Urkunde brauchte man eine zusätzliche Bestimmung.

In den anderen Fällen ist es eher die Rede von einer Mode. Die Schreiber hatten die Tendenz viele Synonyme zu verwenden, um dem Text Eindeutigkeit, Genauigkeit zu verleihen, was manchmal im Endeffekt eine ganz andere Folge hatte. Anstatt dem Text Klarheit und Präzision zu verleihen, beeinträchtigte die Häufung von Synonymen und Doppelformen die innere Kohärenz und die Verständlichkeit des Textes. Es gibt auch deutsche sinnverwandte Doppelformen, die nicht mehr auf den lateinischen Einfluss zurückzuführen sind („auff- und annehmen“, „wie es einem ehrlichen jungen Gesellen zustehet und gebühret“ – 1681; „Hader und Zanck“ – 1746; „Zank und Zwietracht“).

¹⁵ Direktion des Zentralen Historischen Nationalarchiv, *Bestand George Potra*, V/9.

3.6. Die Aussteller vieler Urkunden waren Priester, die häufig eine höhere Ausbildung als die anderen Bürger genossen, und in ihren Texten dazu geneigt waren, lateinische Wörter und Ausdrücke zu benutzen, zum einen als Zeichen ihrer umfassenden Bildung, zum anderen unbewusst, aus Gewohnheit. In einem Brief von 1746 verwendet der Priester namens G. Conrad nicht nur in der Einleitung und zum Schluss, sondern auch in dem eigentlichen Inhalt des Textes lange lateinische Konstruktionen, die meistens aus Aufzählungen von Adjektiven bestehen, z. B.: „Welches *Claritati Vestre Maximi Venerabili alias Decano Venerabilis nostri Capituli* unterthänigst hiemit habe beybringen wollen ...“. Außerdem benutzt er auch lateinische Einzelwörter, wie: *inquisition*, *ecclesie*, *testimonium*, unter denen die letzten zwei eigentlich mit großen Anfangsbuchstaben geschrieben sind¹⁶.

Der Prediger aus Urwegen (heute Gârbova, Kreis Alba) schreibt 1784 dem Gouverneur Siebenbürgens, Freiherrn Samuel von Brukenthal (1721-1803), ein Bittgesuch und verwendet in seiner rhetorischen Schrift auch juristische (*Moratorium*) und wirtschaftliche Termini (*passivum* und *activum*). Das Substantiv „*Moratorium*“ hat sich als juristischer Fachausdruck durchgesetzt.

Lateinische Ausdrücke kommen bis ins 20. Jahrhundert in Urkunden vor. Das ist eigentlich eine Erscheinung, die sich bis heute und auch in der gesprochenen Sprache dokumentieren lässt. Während in mittelalterlichen Urkunden Ausdrücke wie *in specie*, *manu propria*, *indebite* usw. benutzt werden, gibt es auch heutzutage in manchen Texten eine Vorliebe für lateinische Redewendungen *de facto*, *de jure*, *Carpe diem!*.

Es ist schwer zu sagen, ob die Schreiber der erwähnten Urkunden wirklich zweisprachig waren, umso mehr als sie auch sprachliche Fehler begangen, die eigentlich auch als Transferfehler angesehen werden könnten. Auch wenn die Rolle der lateinischen Sprache im Laufe der 15.-18. Jahrhunderte eine unterschiedliche Bedeutung gewann, ist es aus den angeführten Beispielen ersichtlich, dass alle Schichten (Gelehrten, Studenten, Kaufleute, Kanzleikräfte, Geistliche usw.) ununterbrochen auf die lateinische Sprache und Kultur großes Gewicht legten.

¹⁶ I. M. Răţcu, *Un document de limbă germană de secol XVIII din Colecția George Potra (Eine deutsche Urkunde aus dem 18. Jh. In der Urkundensammlung George Potra)*, in „Hrisovul“, serie nouă, IX/2003, S. 243-252.